



Ausübungsberechtigung § 7 b HwO

Vorbemerkung:

Nach der zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Änderung der Handwerksordnung ist vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen durch die seit dem 01.01.2005 hierfür zuständige Handwerkskammer auf Antrag eine Ausübungsberechtigung für ein zulassungspflichtiges Handwerk erteilt werden kann. Mit dieser Form der Ausnahmegenehmigung kann sowohl eine Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Handwerk beantragt werden, für das die Ausübungsberechtigung erteilt wurde als auch einem hiermit verwandten Gewerbe. Außerdem kann durch den Inhaber der Ausübungsberechtigung die Funktion eines technischen Betriebsleiters wahrgenommen werden.

Hinweis: Ausgenommen von dieser Regelung sind das Schornsteinfeger-, Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher- sowie das Zahntechniker-Handwerk.

A. Erteilungsvoraussetzungen

Die Handwerkskammer erteilt dann eine Ausübungsberechtigung wenn der Antragsteller:

1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in **leitender Stellung**. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Des weiteren muss
3. die ausgeübte Tätigkeit zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.
4. Der Antragsteller hat darüber hinaus die für selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse nachzuweisen. In der Regel geschieht dies, durch den Nachweis der oben benannten Berufserfahrung. In Fällen wo dies nicht ausreicht sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

B. Verfahrensablauf

Der Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung ist bei der Handwerkskammer Mannheim zusammen mit allen antragsbegründenden Unterlagen als beglaubigte Kopien oder unter Vorlage des Originals einzureichen. Durch Nichtvorlage der entsprechenden Unterlagen verzögert sich die Bearbeitung des Antrages oder wird sogar dessen Ablehnung herbeigeführt.



Hinsichtlich der Zeiten der Berufstätigkeit ist sowohl die Vorlage entsprechender Zeugnisse/ Bescheinigungen wie auch von Sozialversicherungsnachweisen, aus denen der Arbeitgeber hervorgeht, erforderlich.

Auf Wunsch hört die Handwerkskammer die zuständige Fachorganisation (Innung o.a.) an.

C. Kosten

Abschließend sei noch klargestellt, dass die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag gebührenpflichtig ist. Die Gebühren ergeben sich aus § 113 Absatz 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung/HwO) in Verbindung mit der Gebührenordnung und dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald. Die Gebühren können zwischen 50 und 300 Euro betragen. Die Gebühr für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung beträgt derzeit 300 Euro.

Die Handwerkskammer steht Ihnen bei Fragen zu dem zuvor Ausgeführten gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner zum Thema:

Jan-Christoph Henning

Tel: 0621-18002-125

Fax: 0621-18002-124

mailto: henning@hwk-mannheim.de

Stand: April 2012

HINWEIS:

Die oben gemachten Angaben wurden nach bestem Wissen erstellt. Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden kann.